



LANDES  
VERWALTUNGS  
GERICHT  
VORARLBERG

TÄTIGKEITSBERICHT  
2014

## TÄTIGKEITSBERICHT 2014

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg hat in ihrer Sitzung vom 02.03.2015 gemäß § 16 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 19/2013, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2014 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Mag. Nikolaus Brandtner

# INHALTSVERZEICHNIS

## **I. Bericht über die Tätigkeit**

<b>A Organisation</b>	<b>1</b>
1. Allgemeines	1
2. Gesetzliche Grundlagen	1
3. Zuständigkeiten	2
4. Personelle Situation	3
5. Sitz und Ausstattung	4
6. Geschäftsverteilung	4
7. Vollversammlung	4
8. Dokumentation	4
9. Präsidentenkonferenz	5
<b>B Verfahren</b>	<b>6</b>
1. Anfall von Rechtssachen	6
2. Erledigung von Rechtssachen	7
3. Höchstgerichtliche Verfahren	8
a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG	8
b) Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg	9
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	10

## **II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen**

<b>A Organisation</b>	<b>10</b>
<b>B Verfahren</b>	<b>11</b>
1. Anfall von Rechtssachen	11
2. Erledigung von Rechtssachen	11
3. Mündliche Verhandlungen	12
4. Teilnahme an Verhandlungen	12
<b>C Sonstiges</b>	<b>12</b>

## **III. Tabellen und Grafiken**

<b>Anlagen 1 bis 8</b>	<b>14</b>
------------------------	-----------

## **I. Bericht über die Tätigkeit**

### **A Organisation**

#### 1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Für jedes Bundesland besteht seitdem ein Landesverwaltungsgericht. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Bundesverwaltungsgericht eingerichtet, für den Bereich der Finanzverwaltung ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen.

Mit diesem Zeitpunkt wurden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, der Asylgerichtshof und zahlreiche weitere Behörden aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie zur Weiterführung der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen ging auf die Verwaltungsgerichte über.

Dies galt auch für Berufungsverfahren, die bei sonstigen Behörden (die nicht aufgelöst wurden) anhängig waren. Eine Ausnahme bestand hinsichtlich der Gemeinden, da in Vorarlberg der innergemeindliche Instanzenzug auch nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz erhalten blieb (siehe dazu die Ausführungen auf Seite 12).

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsgerichte befinden sich in den Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930, idF BGBl I Nr 51/2012. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte sind in den Art 130 und 132 B-VG festgelegt. Art 131 B-VG regelt, wofür die Landesverwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht des Bundes und das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen jeweils zuständig sind.

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 19/2013, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Aufgrund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, AB1 Nr 41/2013, erlassen.

Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Subsidiär gelangen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung anzuwenden.

### 3. Zuständigkeiten

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art 81a Abs 4 (Weisungen von Schulbehörden).

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Verwaltungsgericht des Bundes oder das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen zuständig ist.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und – wenn vorgesehen – über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden:  
in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
  - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
  - b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) von der Möglichkeit des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG Gebrauch gemacht wurde und diese Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen ist. Dieser Zuständigkeitsübergang erfolgte mit der erforderlichen Zustimmung der Länder.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden.

#### 4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und 13 weiteren Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder waren teilzeitbeschäftigt (zu 60 % und zu 70 %).

Im Berichtsjahr war dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein juristischer Mitarbeiter zugeteilt. Dieser Mitarbeiter erfüllte insbesondere auch Aufgaben eines Evidenzbüros. Außerdem waren dem Landesverwaltungsgericht eine Ausbildungsjuristin und eine Verwaltungspraktikantin zugeteilt. Im Sommer wurde das Landesverwaltungsgericht von einer Ferialpraktikantin unterstützt.

Das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichtes bestand aus fünf Sekretärinnen, wobei zwei davon teilzeitbeschäftigt waren (zu 50 % und zu 80 %). Weiters bildete das Landesverwaltungsgericht einen Lehrling im Beruf Verwaltungsassistentin aus.

5. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist im Gebäude Landwehrstraße 1 in Bregenz untergebracht.

6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat am 09.12.2013 die Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr (ABI Nr 46/2013) und am 05.12.2014 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2015 (ABI Nr 46/2014) beschlossen.

7. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 6. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr vier weitere Sitzungen der Vollversammlung erforderlich. Es wurde jeweils die Abnahme einer Aufgabe wegen Verhinderung eines Mitgliedes nach § 12 Abs 2 Landesverwaltungsgerichtsgesetz beschlossen.

8. Dokumentation

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden dokumentiert. Zum einen werden für den internen Gebrauch Entscheidungen im Aktenverwaltungsprogramm beschlagwortet. Zum anderen werden Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingegeben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2014 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 83 Rechtssätze und 66 Entscheidungen im Volltext des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes wurden in einer nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (ZVG) und in der „Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht“ (ZVB) veröffentlicht.

## 9. Präsidentenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen zu den Themen Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht sowie Benchmark eingerichtet.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Es wurden bereits Veranstaltungen durchgeführt, weitere Veranstaltungen sind im Jahr 2015 geplant. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird.

Ziel der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten sowie die Erarbeitung von Mustern bzw Vorlagen.

Die Arbeitsgruppe Benchmark befasst sich vor allem mit der Vereinheitlichung der Zählweise der Rechtssachen der verschiedenen Verwaltungsgerichte. Die Zählweise der einzelnen Gerichte unterscheidet sich zum Teil deutlich.

Im Berichtsjahr hatte Salzburg den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden eine Sitzung in Wien und eine in St. Gilgen statt. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren organisatorische Maßnahmen sowie Fragen im Zusammenhang mit den Verfahrensgesetzen.



## **B Verfahren**

### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1429 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 860 Beschwerden in Strafsachen, vier Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), drei Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz, fünf Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 17 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, acht Säumnisbeschwerden sowie 540 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 296 Fällen um die Vollziehung von 28 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 244 Fällen um die Vollziehung von 29 verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 1, 5 und 6 wird verwiesen.

Die Strafverfahren betrafen 50 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bildeten die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung (191), Kraftfahrgesetz (191), Führerscheingesetz (51), Bundesstraßenmautgesetz (43), Glücksspielgesetz (28), Ausländerbeschäftigungsgesetz (27), Gewerbeordnung (27), Baugesetz (26), Parkabgabegesetz (22), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (21), Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (18), Wettengesetz (15), Fremdenpolizeigesetz (14), Sicherheitspolizeigesetz (14), Güterbeförderungsgesetz (13), Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (11), Landes-Sicherheitsgesetz (10), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (10).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten die Beschwerden nach folgenden Gesetzen: Führerscheingesetz (104), Baugesetz (71), Mindestsicherungsgesetz (42), Kriegsopferabgabengesetz (39), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (31), Gewerbeordnung (34), Grundverkehrsgesetz (27), Zweitwohnsitzabgabengesetz (16), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (15), Gemeindevergnügungssteuergesetz (14), Raumplanungsgesetz (11), Flurverfassungsgesetz (11) und Wasserrechtsgesetz (10).

Bei der Zählweise der Rechtssachen gibt es, wie schon erwähnt, deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten. Zur Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass dann, wenn eine Person im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft wurde und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen Beschwerde erhoben hatte, dies nur als eine Rechtssache gezählt wird, soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat.

Nach der Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur ein Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien unterschiedliche Beschwerden erhoben haben.

Verfahren vor Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens.

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 1615. Es wurden 1181 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen, eine Maßnahmenbeschwerde, drei Schubhaftbeschwerden, drei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 18 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz sowie 409 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 183 Fällen um die Vollziehung von 23 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 226 Fällen um die Vollziehung von 28 verschiedenen Bundesgesetzen. In 33 Fällen wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 575. Davon sind lediglich 26 vor dem 01.01.2014 – also noch beim Unabhängigen Verwaltungssenat – angefallen.

In 839 Verfahren (somit in ca 52 Prozent aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 4). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1007 Fällen (somit in ca 62 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 4).

Im Berichtsjahr wurden vier Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Alle vier Anträge waren abzuweisen.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 2 und 7 zu entnehmen.

### 3. Höchstgerichtliche Verfahren

#### a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes, des Unabhängigen Verwaltungssenates und sonstiger Behörden, an deren Stelle das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg getreten ist, wurden im Berichtsjahr 39 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 197 Beschwerden bzw Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. 85 der Beschwerden bezogen sich auf Bescheide, die von sonstigen Behörden erlassen worden waren. Weiters wurden im Berichtsjahr zwei Fristsetzungsanträge an den VwGH gestellt. Ein Fristsetzungsantrag betraf ein Verfahren einer sonstigen Behörde, ein Fristsetzungsantrag ein Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 25 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes. In 24 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes wurde durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 42 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg. In zwei Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, in 36 Fällen wies er die Revision als unzulässig zurück. Ein Verfahren wurde eingestellt. In drei Verfahren wurde die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben. Der Grund für das starke Überwiegen der Zurückweisungen liegt vor allem in der Neugestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Nunmehr kann der Verwaltungsgerichtshof nur noch angerufen werden, wenn die Lösung eines Falles von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Revision als unzulässig zurückzuweisen. Die beiden im Berichtsjahr erhobenen Fristsetzungsanträge wurden zurückgewiesen.

Auf die Anlage 8 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, § 135 Abs 27 KFG idF BGBl I Nr 26/2014, in eventuelle in § 81 Abs 8 KFG idF BGBl I Nr 26/2014 im zweiten Satz das Wort „erstmalig“, den dritten Satz, sowie im vormals vierten Satz das Wort „erstmaligen“ als verfassungswidrig aufzuheben.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag insbesondere mit einem Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art 7 EMRK, weil durch die rückwirkende Inkraftsetzung des § 82 Abs 8 KFG 1967 idF BGBl I Nr 26/2014 durch § 135 Abs 27 KFG 1967 ein Verhalten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht strafbar werde, das zur Zeit seiner Begehung noch nicht strafbar gewesen sei.

Der Verfassungsgerichtshof gab dem Antrag des Landesverwaltungsgerichtes mit Erkenntnis vom 02.12.2014, ZI G 72/2014-11, statt und hob § 135 Abs 27 KFG 1967, BGBl Nr 267/1967, idF BGBl I Nr 26/2014, als verfassungswidrig auf. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, Art 7 Abs 1 EMRK enthalte ua ein Verbot rückwirkender Strafgesetze. Art 7 EMRK enthalte eine der wichtigsten Grundlagen des rechtsstaatlichen Strafprozesses, und darüber hinaus eine grundlegende Norm des Freiheitsschutzes; ohne die Grundsätze „nullum crimen sine lege“ und „nulla poena sine lege“ sei auch die für einen Rechtsstaat fundamentale Rechtssicherheit nicht gewährleistet.

Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 21.11.2013, 2011/16/0221, ausgesprochen, § 82 Abs 8 KFG 1967 sei so auszulegen, dass eine vorübergehende Verbringung eines Kfz mit ausländischem Kennzeichen vom österreichischen Bundesgebiet ins Ausland die einmonatige Frist gemäß § 82 Abs 8 KFG 1967 unterbrechen und bei nochmaligem Einbringen desselben Kfz in das österreichische Bundesgebiet von Neuem beginne.

Als Reaktion auf dieses Erkenntnis sei § 82 Abs 8 KFG 1967 in der Art abgeändert worden, dass nur die erstmalige Einbringung des Kfz in das Bundesgebiet die einmonatige Frist auslöse, innerhalb derer ein Verwenden eines Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne Zulassung zulässig sei. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet solle – entgegen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – die einmonatige Frist nicht mehr unterbrechen können.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 135 Abs 27 KFG 1967 sei die abgeänderte Strafbestimmung des § 82 Abs 8 KFG 1967 rückwirkend mit 14.08.2002 in Kraft getreten. Diese Rückwirkungsanordnung verstoße gegen Art 7 Abs 1 EMRK.

#### 4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Berichtsjahr keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

## **II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen**

### **A Organisation**

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes. Weiters wird die organisatorische Unabhängigkeit durch ein nun für alle Verwaltungsgerichte verfassungsmäßig verankertes Recht auf Erstattung eines bindenden Dreivorschlags bei der Besetzung der Stellen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gewährleistet. Zudem ist der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg nun in vielen Fällen Dienstbehörde betreffend das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter. Er ist bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen an keine Weisungen gebunden. Weiters ist der Präsident bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes gesetzlich verpflichtend zu hören.

Die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes ist ausreichend.

Die Raumkapazität ist ebenfalls ausreichend. Die am 09.12.2013 bezogenen neuen Räumlichkeiten wurden entsprechend den Bedürfnissen eines Verwaltungsgerichtes geplant und haben sich als zweckmäßig erwiesen. Insbesondere die Teilung in einen öffentlich zugänglichen Bereich mit Warteraum und Verhandlungssälen sowie einen internen Bereich mit den Büros der Bediensteten hat sich aus Sicherheitsaspekten bewährt. Zu einer erhöhten Sicherheit der Bediensteten trägt auch die Videoüberwachung des öffentlichen Bereiches bei. Leider musste im Berichtsjahr schon eine Auswertung der Videoaufzeichnungen zum Zwecke der Strafverfolgung vorgenommen werden.

## **B Verfahren**

### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Berichtsjahr kam es zu dem erwartet starken Ansteigen der Administrativverfahren – eine Erhöhung von gut 140 % – im Vergleich zum Unabhängigen Verwaltungssenat im letzten Jahr seines Bestehens (540 statt 224). Zudem betrafen diese Administrativverfahren beinahe dreimal so viele unterschiedliche Materiengesetze (57 statt 20).

Von sonstigen Behörden (siehe Punkt I. A 1.) waren bisher 70 Administrativverfahren zu übernehmen. Diese Anzahl kann sich aufgrund von Aufhebungen durch die Höchstgerichte noch weiter erhöhen. Derzeit sind noch 56 solche höchstgerichtliche Verfahren bekannt. Einige der Verfahren, die zu übernehmen waren, waren davor schon drei Jahre bei Bundesministerien anhängig. Der Eindruck, dass Verfahren bis zum Zuständigkeitsübergang an das Landesverwaltungsgericht „liegen gelassen“ wurden, ist nur in wenigen Fällen entstanden.

Was im Berichtsjahr auffällt, ist ein Rückgang beim Anfall der Verwaltungsstrafverfahren. Für diese Verfahren war auch schon der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um eine vorübergehende Entwicklung handelt, die zum einen auf eine natürliche Schwankung und zum anderen auf einen vorübergehenden Rückgang der Fälle nach dem Glücksspielgesetz zurückzuführen ist. Jedenfalls ist für das kommende Berichtsjahr wieder mit einem Anstieg der Verfahren in diesem Bereich zu rechnen. Auf behördlicher Ebene konnte ein Rückgang bei den Verwaltungsstrafverfahren nicht beobachtet werden. Die Zahl der neuen Strafsachen hat im Berichtsjahr bei den Bezirkshauptmannschaften mehr als 247.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2013 lag bei mehr als 246.000.

### **2. Erledigung von Rechtssachen**

Trotz der doch zeitintensiven organisatorischen und rechtlichen Umstellungsarbeiten vom Unabhängigen Verwaltungssenat zum Landesverwaltungsgericht konnten im Berichtsjahr 1615 Verfahren erledigt werden. Die unerledigten Rechtssachen konnten von 817 am 31.12.2013 beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Fällen auf 575 am 31.12.2014 gesenkt werden.

Trotz der Umstellungsarbeiten ist es zu keinen nennenswerten Behinderungen des Geschäftsganges oder zu Verzögerungen bei der Durchführung von Verfahren gekommen.

### 3. Mündliche Verhandlungen

In ca 52 % aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beteiligten durchgeführt. Dieser Prozentsatz unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von den beim Unabhängigen Verwaltungssenat bereits gesammelten Erfahrungen betreffend die Anzahl mündlicher Verhandlungen.

### 4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung. Insgesamt hat lediglich in 38 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes wäre es wünschenswert, wenn vermehrt auch Vertreter der belangten Behörde an den Verhandlungen teilnehmen würden.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

## C Sonstiges

### Gemeindeinterner Instanzenzug

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besteht weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug, wenn dieser nicht vom Materiegesetzgeber ausgeschlossen wird. Ausgeschlossen wurde dieser innergemeindliche Instanzenzug lediglich im Bundesland Tirol und zum Teil im Bundesland Salzburg.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes führt die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges (betroffen sind insbesondere Bauverfahren) zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer. Unnötig erscheint der Verwaltungsaufwand deshalb, weil das Landesverwaltungsgericht ohnehin – nach

Durchlaufen des innergemeindlichen Instanzenzuges – schon jetzt eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen hat. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zur früheren Regelung, nach der die Aufsichtsbehörde lediglich die Entscheidung der Gemeinde bestätigen bzw aufheben konnte.

Gegen das oft geführte Argument, der Gemeinde müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich selbst zu korrigieren, ist die Beschwerdevorentscheidung ins Treffen zu führen. Die Behörde kann ihre Entscheidung nun in jede Richtung abändern, das heißt insbesondere auch, dass sie ihre eigene Entscheidung wiederholen, die Begründung jedoch ersetzen bzw ergänzen kann.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer ist auf folgenden Umstand zu verweisen: Bei Verfahren, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betroffen haben, ist vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Rechtskraft mit der Entscheidung der Gemeindeorgane, also nach zwei Instanzen, eingetreten.

Nunmehr wird davon ausgegangen, dass Rechtskraft erst nach der Entscheidung der Verwaltungsgerichte eintritt. Erst mit diesem Zeitpunkt und somit nach drei Verfahrensebenen kann nun beispielsweise rechtmäßig mit dem Bau eines Objektes begonnen werden.

Aus diesen Überlegungen wäre grundsätzlich die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges zu begrüßen.



### **III. Tabellen und Grafiken**

**Im Jahr 2014 anhängig gewordene Rechtssachen**

**I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen**

Straßenverkehrsordnung 1960	191
Kraftfahrgesetz 1967	191
Führerscheingesetz	51
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	43
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (Ratenzahlungen, Strafaufschub, etc)	40
Glücksspielgesetz	28
Ausländerbeschäftigungsgesetz	27
Gewerbeordnung 1994	27
Baugesetz	26
Parkabgabegesetz	22
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	21
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	18
Wettengesetz	15
Fremdenpolizeigesetz 2005	14
Sicherheitspolizeigesetz	14
Güterbeförderungsgesetz 1995	13
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	11
Landes-Sicherheitsgesetz	10
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	10
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	9
Sittenpolizeigesetz	9
Tierschutzgesetz	7
Arbeitszeitgesetz	6
Gefahrgutbeförderungsgesetz	6
Datenschutzgesetz	4
Forstgesetz 1975	4
Meldegesetz	4
Wasserrechtsgesetz 1959	4
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	3
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	3
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	3
Grundverkehrsgesetz	3
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008	2
Gleichbehandlungsgesetz	2
Jugendgesetz	2
Sportgesetz	2
Waffengesetz	2
Jagdgesetz	1
Landes-Abfallwirtschaftsgesetz	1
Aids-Gesetz	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Gesetz über das Gemeindegut	1
Kraftfahrlniengesetz	1
Kriegsopferabgabengesetz	1
Luftfahrtgesetz	1
Maß- und Eichgesetz	1
Mineralrohstoffgesetz	1

Schischulgesetz	1
Tierseuchengesetz	1
Tiermaterialiengesetz	1
	<hr/>
	860

## II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz	10
2. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz	7
3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	6
4. Maßnahmenbeschwerden	3
5. Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	<u>3</u>
	29

## III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz	71
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz	42
3. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabengesetz	39
4. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz	27
5. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabengesetz	16
6. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	15
7. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz	14
8. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz	11
9. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz	11
10. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz	9
11. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz	8
12. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz	7
13. Beschwerden nach dem Straßengesetz	4

14. Beschwerden nach dem Landes-Sicherheitsgesetz	4
15. Beschwerden nach dem Spitalgesetz	3
16. Beschwerden nach dem Jagdgesetz	2
17. Beschwerden nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz	2
18. Beschwerden nach dem Landes-Umweltinformationsgesetz	1
19. Beschwerden nach der Feuerpolizeiordnung	1
20. Beschwerden nach dem Sportgesetz	1
21. Beschwerden nach dem Wasserversorgungsgesetz	1
22. Beschwerden nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz	1
23. Beschwerden nach dem Auskunftsgesetz	1
24. Beschwerden nach dem Wettengesetz	1
25. Beschwerden nach dem landwirtschaftlichen Schulgesetz	1
26. Beschwerden nach dem Getränkesteuergesetz	1
27. Beschwerden nach der Gemeindeordnung	1
28. Beschwerden nach dem Sittenpolizeigesetz	<u>1</u>
	296

#### IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz	104
2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994	34
3. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	31
4. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz	12
5. Beschwerden nach dem Forstgesetz	8
6. Beschwerden nach dem Waffengesetz	8
7. Beschwerden nach dem Kraftfahrzeuggesetz	7
8. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	4

9. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz	4
10. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	3
11. Beschwerden nach dem Ärztegesetz	3
12. Beschwerden nach dem Altlastensanierungsgesetz	3
13. Beschwerden nach dem Tierschutzgesetz	2
14. Beschwerden nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	2
15. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung	2
16. Beschwerden nach der Straßenverkehrsordnung	2
17. Beschwerden nach dem Ziviltechnikerkammergesetz	2
18. Beschwerden nach dem Suchtmittelgesetz	2
19. Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	1
20. Beschwerden nach dem Umweltinformationsgesetz	1
21. Beschwerden nach dem Passgesetz	1
22. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz	1
23. Beschwerden nach dem Ökostromgesetz	1
24. Beschwerden nach dem Auskunftspflichtgesetz	1
25. Beschwerden nach dem Eisenbahngesetz	1
26. Beschwerden nach dem Abgabenexekutionsgesetz	1
27. Beschwerden nach dem Meldegesetz	1
28. Beschwerden nach dem Mineralrohstoffgesetz	1
29. Beschwerden nach dem Bäderhygienegesetz	<u>1</u>
	244
<b>Gesamt</b>	<b><u>1429</u></b>

**Im Jahr 2014 erledigte Rechtssachen**

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	79
Abweisung	494
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	335
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	165
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe Beschwerde erhoben wurde)	18
Einstellung wegen Verjährung	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung)	86
	<hr/>
	1181

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	1
Abweisung	4
Stattgebung	2
Sonstiges	4
	<hr/>
	11

2. Anträge auf einstweilige Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:

Stattgebung	5
Sonstiges	2
	<hr/>
	7

3. Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:

Abweisung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	3

4. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	3

5. Maßnahmenbeschwerden:

Sonstiges	1
	<hr/>
	1

III. Beschwerden in Administrativsachen – Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	8
Abweisung	29
Stattgebung	9
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges	6
	<hr/>
	54
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz:	
Zurückweisung	4
Abweisung	7
Stattgebung	5
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges	6
	<hr/>
	24
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	4
Stattgebung	8
Teilweise Stattgebung	4
Sonstiges	3
	<hr/>
	22
4. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabengesetz:	
Abweisung	16
	<hr/>
	16
5. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabengesetz:	
Stattgebung	3
Sonstiges	11
	<hr/>
	14
6. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	4
Stattgebung	2
Sonstiges	2
	<hr/>
	9

7. Beschwerden nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	4
Abweisung	2
Stattdgebung	1
Teilweise Stattdgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	9
8. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	3
Teilweise Stattdgebung	1
	<hr/>
	6
9. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	1
Stattdgebung	2
Teilweise Stattdgebung	1
	<hr/>
	4
10. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz:	
Abweisung	3
Teilweise Stattdgebung	1
	<hr/>
	4
11. Beschwerden nach dem Spitalgesetz:	
Stattdgebung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	3
12. Beschwerden nach dem Straßengesetz:	
Abweisung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	3
13. Beschwerden nach dem Landes-Sicherheitsgesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattdgebung	2
	<hr/>
	3



14. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/>
	2
15. Beschwerden nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
16. Beschwerde nach dem Landes-Umweltinformationsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
17. Beschwerde nach dem Jagdgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
18. Beschwerde nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
19. Beschwerde nach dem Auskunftsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerde nach dem Wettengesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerde nach dem Gemeindevergnügungsteuergesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
22. Beschwerde nach dem Getränkesteuergesetz:	
Stattgebung	1
	<hr/>
	1
23. Beschwerde nach der Gemeindeordnung	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze:

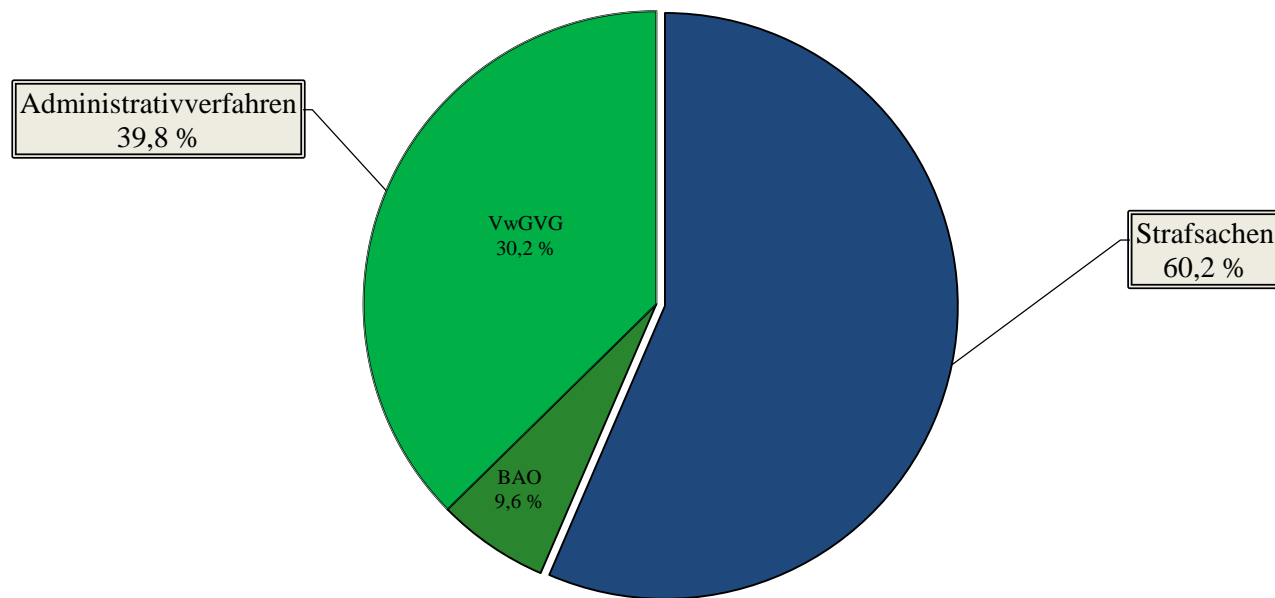
1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	72
Stattgebung	23
Teilweise Stattgebung	11
Sonstiges	7
	<hr/>
	116
2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	3
Abweisung	18
Stattgebung	4
Teilweise Stattgebung	5
Sonstiges	4
	<hr/>
	34
3. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:	
Abweisung	17
Stattgebung	2
Teilweise Stattgebung	4
	<hr/>
	23
4. Beschwerden nach dem Kraftfahrlineiengesetz:	
Abweisung	3
Sonstiges	4
	<hr/>
	7
5. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	3
Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	7
6. Beschwerden nach dem Forstgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	3
Sonstiges	1
	<hr/>
	5

7. Beschwerden nach dem Waffengesetz:	
Abweisung	3
Sonstiges	2
	<hr/>
	5
8. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz:	
Abweisung	2
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	3
9. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz:	
Abweisung	2
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	3
10. Beschwerden nach dem Tierschutzgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
	<hr/>
	2
11. Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/>
	2
12. Beschwerden nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungsgesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
13. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
14. Beschwerde nach dem Ökostromgesetz:	
Stattgebung	1
	<hr/>
	1
15. Beschwerde nach dem Ärztegesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

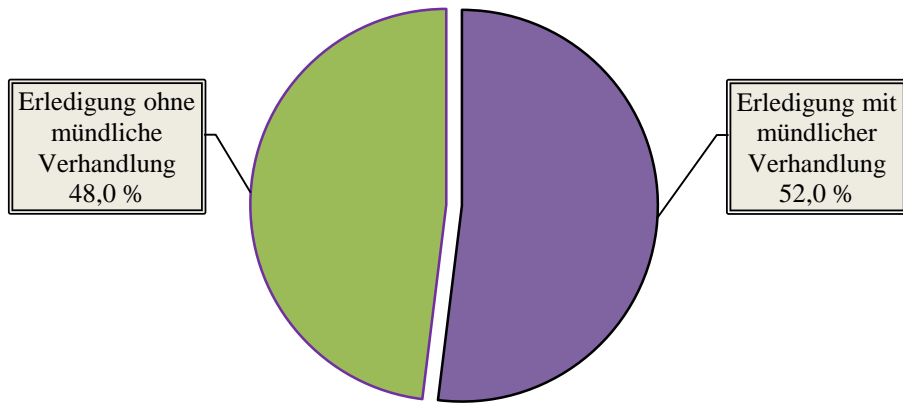
16. Beschwerde nach der Betriebsordnung: Abweisung	1
	<hr/> 1
17. Beschwerde nach dem Altlastensanierungsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
18. Beschwerde nach der Straßenverkehrsordnung: Abweisung	1
	<hr/> 1
19. Beschwerde nach dem Umweltinformationsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
20. Beschwerde nach dem Passgesetz: Stattgebung	1
	<hr/> 1
21. Beschwerde nach dem Auskunftspflichtgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
22. Beschwerde nach dem Eisenbahngesetz: Zurückweisung	1
	<hr/> 1
23. Beschwerde nach dem Ziviltechnikerkammergesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
24. Beschwerde nach dem Meldegesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
25. Beschwerde nach dem Bäderhygienegesetz: Stattgebung	1
	<hr/> 1

26. Beschwerde nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002: Zurückweisung	1
	<hr/> 1
27. Beschwerde nach dem Apothekengesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
28. Beschwerde nach dem Suchtmittelgesetz: Stattgebung	1
	<hr/> 1
<b>Gesamt</b>	<b>1615</b>

Anfall von Rechtssachen 2014



### Erledigungen nach mündlicher Verhandlung 2014



### Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung 2014

